

VI ZR 59/60

2191 078

Verkündet
am 22. November 1960
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Hedwig H [REDACTED], geb. W [REDACTED], K [REDACTED],
P [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Obermedizinalrat Dr. F [REDACTED], Facharzt für
Orthopädie, B [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED]
2. die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, vertreten
durch ihren Vorstand, S [REDACTED]

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. November 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. K.E.Meyer,
Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstr.
vom 9. Dezember 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist im Jahre 1946 an einer doppelseitigen tuberkulösen Rippenfellentzündung erkrankt. Seitdem sind bei ihr tuberkulöse Erkrankungen am Bauchfell, beiderseitig an der Lunge und an der Wirbelsäule aufgetreten; sie ist in Krankenhäusern und Heilstätten untergebracht gewesen. Wegen der Wirbelsäulenentzündung am 10. und 11. Brustwirbel wurde sie am 4. Dezember 1950 in die Volksheilstätte Sonnenwende bei Bad Dürkheim verlegt. Dort behandelte sie der Erstbeklagte, der damals in Diensten der Zweitbeklagten stand, die die Eigentümerin der Heilstätte ist.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie sei von dem Erstbeklagten falsch behandelt worden. Dieser habe zunächst eine falsche Diagnose gestellt, indem er den aktiven Zustand der Wirbeltuberkulose nicht richtig erkannt habe. Sie behauptet, auf Grund dieser falschen Diagnose sei sie unrichtig behandelt worden, namentlich sei sie zu früh entlassen worden, der Zustand der Entwicklung sei nicht richtig beobachtet worden und ihr seien auch nicht die richtigen Vorschriften gegeben worden. Infolgedessen sei ihr Zustand wesentlich schlechter geworden. Sie habe sich am 25. März 1954 einer Operation unterziehen müssen und sei auch heute nicht in der Lage, ihren Haushalt zu versehen, sondern benötige eine Hilfskraft. Diese Folgen führt sie auf das von ihr behauptete Versagen des Erstbeklagten zurück, dem sie unerlaubte Handlungen vorwirft, während sie die Zweitbeklagte aus Vertrag in Anspruch nimmt. Sie hat mit der Klage von beiden Beklagten eine Rente von monatlich 230,-- DM ab 1. Juni 1954 verlangt und die Feststellung begehrt, daß ihr die Beklagten als Gesamtschuldner zum Ersatz allen weiteren aus der unsachgemäßen Behandlung durch den Erstbeklagten noch entstehenden Schadens verpflichtet sind. Vom Erstbeklagten verlangt sie weiter ein angemessenes Schmerzensgeld.

Die Beklagten haben jegliches Verschulden bestritten. Sie sind der Ansicht, die Klägerin sei sachgemäß behandelt worden und habe durch die Behandlung eine Krankheit überleben können, an der sonst viele andere sterben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb erfolglos. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten, verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat nicht festzustellen vermocht, daß sich der Erstbetroffene in seiner Diagnose getäuscht oder der Klägerin eine fehlerhafte Behandlung hat zuteil werden lassen. Es hat sich nämlich auf Grund der "nunmehr übereinstimmenden Feststellungen so vieler und bedeutender Fachärzte (Dr. Federschmidt, Dr. Kastert, Professor Dr. Randerath, Professor Dr. Lindemann, Dr. Hopf und Dr. Krupp) "davon überzeugt, daß der Wirbelsäulen-Tbc-Prozeß der Klägerin im Zeitpunkt ihrer Operation nicht mehr aktiv war.

Diesen Umstand zieht die Revision nicht länger in Zweifel, nachdem der auf Antrag der Klägerin in der Berufungsinstanz vernommene Hausarzt Dr. K. als sachverständiger Zeuge bekundet hat, daß er angesichts des später aufgezeigten Untersuchungsergebnisses seinen früheren Standpunkt, der Prozeß in der Wirbelsäule sei noch aktiv gewesen, nicht aufrecht erhalte. Sie wendet sich aber gegen die Schlüsse, die das Berufungsgericht hieraus gezogen hat, indem sie Mängel des vom Landgericht eingeholten Gutachtens der Orthopädischen Anstalt der Universität Heidelberg (Chefarzt Prof. Lindemann/Oberarzt



Privatdozent Dr. Hopf) geltend macht, die das Berufungsgericht trotz der vorgebrachten konkreten Angriffe mangels Sachkunde nicht erfaßt habe, und die Nichterholung eines weiteren Gutachtens rügt.

Was die Revision an Vorwürfen gegen das bezeichnete Gutachten im einzelnen aufgreift, kann seine Verwertung durch den Tatrichter nicht als verfahrensrechtlich fehlerhaft erscheinen lassen. Denn ob ein ärztlicher Sachverständiger zur Begutachtung eines in der Vergangenheit liegenden Krankheitsbildes selbst eine Untersuchung des Patienten vornehmen muß, ist eine Frage, die auch nur der Sachverständige beantworten kann. Seiner Fachkunde muß es weiter überlassen bleiben, welches Gewicht er früheren Befunden beimißt. Daß die Partei insofern eine abweichende Auffassung vertritt und aus dem ermittelten Sachverhalt andere Schlüsse gezogen wissen möchte, kann nicht ausreichen, den Sachverständigen als untauglich erscheinen zu lassen, dem Richter die zur Prozeßentscheidung erforderliche Sachkunde zu vermitteln. Aus diesem Grunde brauchte das Berufungsgericht sich auch nicht veranlaßt zu sehen, einen weiteren Sachverständigen hinzuzuziehen.

Können somit die von der Revision allein erhobenen verfahrensrechtlichen Angriffe nicht durchdringen, so binden die tatsächlichen Annahmen des angefochtenen Urteils das Revisionsgericht. Daß sich auf dieser Grundlage ein Verschulden des erstbeklagten Arztes nicht feststellen und damit eine Schadenshaftung beider Beklagten nicht begründen läßt, führt das Landgericht rechtsirrtumsfrei aus, wird im übrigen auch von der Revision selbst nicht in Zweifel gezogen.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels Dr.K.E.Meyer Dr. Bode Dr. Hauß H. Meyer